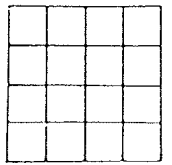


STADT FREINSHEIM



BEBAUUNGSPLAN "DACKENHEIMER STRASSE"

BEGRÜNDUNG UND
TEXTLICHE
FESTSETZUNGEN



STADT FREINSHEIM

BEBAUUNGSPLAN DACKENHEIMER STRASSE
BEGRÜNDUNG

Begründung zum Bebauungsplan

gemäß §9 Abs.8 Bundesbaugesetz (BBauG)

1. Lage des Plangebietes und Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Das Gebiet des Bebauungsplanes 'Dackenheimer Straße' liegt im nördlichen Teil der Stadt Freinsheim und umfasst Teile der öffentlichen Verkehrsflächen der Dackenheimer Straße (Teilflächen aus Plan-Nr. 3261/24), des Robert-Schumann-Weg (Tf. aus 3330/6, 3350/80), der Mozartstraße (Tf. aus 3302/14), der Friedrich-Bruch-Straße (Tf. aus 3290), der Haydnstraße (Tf. aus 3301/5), der Bahnhofstraße (Tf. aus 777/21), der Hauptstraße (Tf. aus 770/20), der Wenjenstraße (Tf. aus 3302/4) sowie die Plan-Nrn. 3300/13, 3300/12, 3300/11, 3300/10, 3299/9, 3296/6, 3260/8 und 3300/5.

Zur Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiches wird zusätzlich auf die Planzeichnung im Maßstab 1:1000 hingewiesen!

2. Ausgangssituation / Bestand im Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 'Dackenheimer Straße' ist heute in seiner gesamten Fläche als öffentliche Verkehrsfläche genutzt und als Landesstraße klassifiziert.

Verkehrsgrünflächen sind in begrenztem Umfang, besonders im Abschnitt gegenüber dem Kindergarten vorhanden.

Die Straße weist heute prinzipiell eine Trennung der Verkehrsarten auf. Durch zu schnell Autos im Ortseingangsbereich treten immer wieder Gefährdungen, insbesondere für ältere Menschen und für Kinder auf.

Ein besonderer Gefahrenpunkt ist im Bereich des Kindergartens gegeben, da die aus dem Gebäude kommenden Kinder durch parkende Autos häufig nicht oder nur sehr spät erkannt werden können und es daher immer wieder zu äußerst gefährlichen Situationen kommt.

Diese Begründung ist Bestandteil
des am 5.11.87 angezeigten
Bebauungsplanes.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den 27. JAN. 1988

STADT FREINSHEIM

BEBAUUNGSPLAN DACKENHEIMER STRASSE BEGRÜNDUNG

3. Erfordernis der Planaufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Dackenheimer Straße' wurde notwendig, da die verkehrliche Situation wegen der zuvor geschilderten Umstände untragbar wurde und die Stadt Freinsheim zudem die Notwendigkeit erkannt hat, auch aus städtebaulichen Gründen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der hier wohnenden Menschen, eine aus heutiger Sicht angemessene Straßengestaltung zu realisieren.

Da es sich um eine Landesstraße gemäß § 3 Abs.1 und 2 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) handelt, und eine Änderung nach § 5 LStrG nur durch Planfeststellung (Abs.1) oder Bebauungsplan (Abs.2) möglich ist, wurde vom Rat der Stadt Freinsheim die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

4. Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Freinsheim ist die Dackenheimer Straße als öffentliche Verkehrsflächen dargestellt.

Die Zweckbestimmung der Straße ändert sich auch in Zukunft nicht. Daher ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs.2 BBodMG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

5. Erläuterung der Planung

Die Planung nimmt besonderen Bezug auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich einer sicheren und städtebaulich richtigen Straßengestaltung.

Neueste Empfehlungen und Richtlinien - wie etwa die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85 - wurden berücksichtigt.

Zudem sind in intensiven Vorgesprächen mit dem zuständigen Straßenbauamt in Speyer als unterer Straßenbaubehörde alle Notwendigkeiten abgeklärt worden, und als Ergebnis kristallisierten sich folgende wesentliche Punkte heraus:

Die zukünftige Fahrbahnbreite kann auf ein Maß von 5,50 m reduziert werden, wodurch sich vermehrte Flächenanteile für Fußgänger und Radfahrer ergeben.

Dadurch ist es möglich, den ruhenden Verkehr besser in den Straßenraum zu integrieren, wodurch sich sowohl bezüglich der Verkehrssicherheit, als auch im Hinblick auf gestalterische Aspekte wesentliche Verbesserungen ergeben.

STADT FREINSHEIM

BEBAUUNGSPLAN DACKENHEIMER STRASSE BEGRÜNDUNG

Durch den gezielten Einsatz von Straßengrün - in Form von Baumtoren, Baumreihen, Pflanzbeeten sowie den Einbau von begrünten Mittelinseln (Querungshilfe am Kindergarten) - kann zudem eine Bremsung des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs erreicht werden. Begleitend hierzu ist ein Fahrbahnbelagwechsel an entsprechend ausgewählten Stellen vorgesehen.

Insgesamt ergibt sich durch die Kombination verschiedener gestalterischer und verkehrstechnischer Elemente eine bestmögliche optische Wirkung und zugleich eine größtmögliche Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.

6. Interessenabwägung

Alle maßgeblichen Interessen und planungsrelevanten Belange wurden in Vorgesprächen, Bauausschuß- und Ratsitzungen sowie einer umfassenden Beteiligung der Bürger gemäß §2a BBauG erfasst, gewichtet und in einem sorgfältigen Prozeß gegeneinander und untereinander abgewägt.

Besonders wurden dabei die durch die vorgesehene Gestaltung entstehenden Vorteile für die Sicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer gewürdigt. Demgegenüber wird das evtl. leicht erhöhte Fahrgeräusch durch einen Wechsel des Fahrbahnoberflächenbelages zwar als Nachteil erkannt, in seiner negativen Wirkung jedoch als weniger gravierend eingestuft als die geschilderten Vorteile.

Die Planungsentscheidung stellt nach Ansicht des Stadtrates letztlich eine dem Wohl der Allgemeinheit in optimaler Weise dienende Lösung dar.

7. Gestaltungsplan zum Bebauungsplan

Aufgrund der notwendigen, sehr differenzierten Gestaltung des Straßenraumes wurde ein Gestaltungsplan zum Bebauungsplan in größerem Maßstab ausgearbeitet, der alle wesentlichen gestalterischen und technischen Angaben enthält.

Der Gestaltungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes, so daß eine größtmögliche Rechtsicherheit gewährleistet ist und zudem für alle Bürger die Möglichkeit besteht, sich bereits frühzeitig mit den Detailfragen der Planung zu beschäftigen und Anregungen und Bedenken hierzu im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß §2a BBauG vorzubringen.

STADT FREINSHEIM

BEBAUUNGSPLAN DACKENHEIMER STRASSE
BEGRÜNDUNG

8. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Um eine schnelle und reibungslose Durchführung von weiteren Planungs- und anschließenden Baumaßnahmen zu gewährleisten, wurde das zuständige Straßenbauamt Speyer als untere Straßenbaubehörde schon im Vorfeld in die Planungen mit einbezogen.

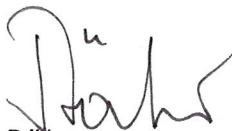
Die notwendigen Schritte zur Ermöglichung eines sofortigen Baubeginns sind daher bereits eingeleitet worden, so daß keine weiteren Maßnahmen für die Verwirklichung erforderlich sind.

9. Kosten und Finanzierung

Über die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen einigen sich der Baulastträger der Straße sowie die Stadt Freinsheim einvernehmlich.

Die entstehenden Kosten werden in den jeweiligen Haushaltsplan der Stadt bzw. des Baulastträgers eingestellt.

Freinsheim, den 05.05.87



Bähr
Ortsbürgermeister



STADT FREINSHEIM

BEBAUUNGSPLAN DACKENHEIMER STRASSE
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

nach § 9 Bundesbaugesetz (BBauG)

I Gestaltungsplan zum Bebauungsplan

Dem Bebauungsplan ist ein Gestaltungsplan beigelegt. Er ist aufgrund der notwendigen Detaillierung in größerem Maßstab gefertigt.

Aus ihm gehen alle unter Punkt II genannten Festsetzungen hervor. Er enthält auch die notwendigen Maßangaben.

Der Gestaltungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ist in den textlichen Festsetzungen von der 'Planzeichnung' die Rede, so sind stets Bebauungsplan *und* Gestaltungsplan zum Bebauungsplan gemeint.

II Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Öffentliche Verkehrsflächen

(§9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Flächen für das Parken von Fahrzeugen sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend dem Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

Desweiteren sind dort, wo dies erforderlich ist, die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen gekennzeichnet.

Zur Gliederung des Straßenraumes und aus Gründen der Sicherheit des fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs sowie der anderen Verkehrsteilnehmer, sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen öffentliche Grünflächen als Verkehrsgrün anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (vgl. auch Punkt 3).

STADT FREINSHEIM

BEBAUUNGSPLAN DACKENHEIMER STRASSE
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen
(§9 Abs.1 Nr.13 BBauG)

Dort wo es erforderlich ist, sind in der Planzeichnung Versorgungsanlagen und Leitungen sowie deren Führung festgesetzt.

3. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr.25 a) und b) BBauG)

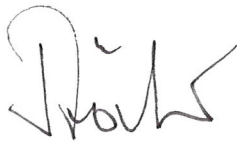
An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind nach Maßgabe des Gestaltungsplanes Verkehrsgrünflächen mit entsprechenden Bepflanzungen anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Bestehende Verkehrsgrünflächen und deren Bepflanzungen sind nach Maßgabe des Gestaltungsplanes dauerhaft zu unterhalten.

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind darüberhinaus Bäume und Sträucher anzupflanzen und sonstige Bepflanzungen herzustellen und dauerhaft zu pflegen.

Desweiteren sind die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume und Sträucher in ihrem Bestand zu schützen und dauerhaft zu pflegen.

Freinsheim, den 05.05.87



Bähr
Ortsbürgermeister

